

Statuten des Vereins "Holzkreislauf"



Art. 1

Name

Unter dem Namen Holzkreislauf besteht ein Verein nach Art. 246 PGR mit Sitz am Wohnort des Präsidenten.

Art. 2

Zweck

Zweck des Vereins ist die Förderung einer nachhaltigen Wald- und Holzwirtschaft im Fürstentum Liechtenstein. Vorrangig werden folgende Ziele verfolgt:

1. Dauernde und uneingeschränkte Sicherstellung der vielfältigen Leistungen des Liechtensteiner Waldes.
2. Förderung von Verbrauch und Verarbeitung des heimischen Rohstoffes Holz durch vermehrte Verwendung
 - als Energieträger,
 - als Konstruktionsholz,
 - für Verkleidungen,
 - für den Innenausbau.
3. Optimierung der Abstimmung von Produktion und Nachfrage von heimischem Holz durch Koordination der Zusammenarbeit zwischen dem örtlichen Forstdienst und der Holzwirtschaft.
4. Verankerung eines positiven Bildes des Roh- und Baustoffes Holz in der breiten Öffentlichkeit.
5. Förderung von Innovation im Holzbau.
6. Vertrieb von Rundholz und Holzzeugnissen für Bau- und Energiezwecke.

Art. 3

Mitgliederkategorien

Als Mitglieder können aufgenommen werden:

- Gemeinden, Bürgergenossenschaften, vertreten durch den jeweiligen Revierförster als Delegierten;
- Das Land, vertreten durch den Leiter des Landesforstbetriebes als Delegierten;
- Sägereien;
- Zimmereien;
- Schreinereien;
- Private Forstunternehmungen;
- Dritte, die ein berechtigtes Interesse im Sinne des Zweckes (Art. 2) nachweisen können.

Art. 4

Eintritt

Mitglieder werden während des Vereinsjahres provisorisch vom Vereinsvorstand aufgenommen. Die definitive Aufnahme erfolgt an der Vereinsversammlung durch Zweidrittelmehrheit der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder.

Art. 5

Löschung

die Mitgliedschaft erlischt durch:

- schriftliche Austrittserklärung auf Ende des Kalenderjahres,
- Betriebsauflösung,
- Tod.

Art. 6

Ausschluss

Mitglieder werden ausgeschlossen infolge

- Nichtbezahlen zweier verfallener Jahresbeiträge nach erfolgloser Mahnung,
- Handlung gegen das Vereinsinteresse,

durch Zweidrittelmehrheit der Vereinsversammlung.

Art. 7

Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Jedes Mitglied hat eine Stimme in der Mitgliederversammlung und es stehen ihm weiters alle jene Rechte zu, die ihm in diesen Statuten, in Vereinsreglementen oder im Gesetz ausdrücklich eingeräumt sind.
2. Jedes Mitglied hat die Pflicht, den von der Mitgliederversammlung festgesetzten jährlichen Mitgliedsbeitrag zu bezahlen. Der Mitgliedsbeitrag ist bis zum 31. März eines jeden Jahres zur Zahlung fällig. Erfolgt die Aufnahme als Mitglied nach dem 31. März, hat das Mitglied trotzdem den ganzen Mitgliedsbeitrag zu bezahlen.

Art. 8

Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- Die Vereinsversammlung
- Der Vorstand
- Die Kontrollstelle

Art. 9

Ordentliche Vereinsversammlung

Die Vereinsversammlung ist das oberste Organ des Vereins.

Jedes Jahr findet wenigstens eine ordentliche Vereinsversammlung statt. Diese wird vom Präsidenten unter Angabe der Traktanden mindestens 21 Tage vorher schriftlich einberufen. Ihre Geschäfte sind:

- Genehmigung des Jahresberichtes und der Jahresrechnung sowie Entlastung des Vorstandes und der Kontrollstelle,
- Genehmigung des Budgets,
- Festsetzung der Mitgliederbeiträge,
- Statutenänderungen,
- Beschlussfassung über Vorlagen vom Vorstand,
- Beschlussfassung über Anträge von Mitgliedern,
- Wahlen.

Anträge sind mindestens 10 Tage vor der Vereinsversammlung schriftlich beim Präsidenten einzureichen.

Art. 10

Ausserordentliche Vereinsversammlung

Die Ausserordentliche Vereinsversammlung wird auf Begehren von 1/3 der Mitglieder oder auf Begehren des Vorstandes einberufen.

Art. 11

Vorstand

Dem Vorstand gehören an:
Präsident, Vizepräsident, Kassier, Schriftführer, PR-Verantwortlicher und maximal zwei Beisitzer.

Der Vorstand konstituiert sich selbst.

Beschlussfähigkeit des Vorstandes ist gegeben, wenn mindestens die Mehrheit der Vorstandsmitglieder anwesend sind. Die Beschlussfassung im Vorstand erfolgt mit einfachem Mehr der Vorstandsmitglieder. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Präsidenten den Ausschlag. Die Beschlussfassung kann auch in Form eines Zirkularbeschlusses erfolgen.

Der Vorstand tagt auf Einladung des Präsidenten. Wenigstens zwei Vorstandsmitglieder können schriftlich die Einberufung einer Vorstandssitzung verlangen, die innert Monatsfrist stattfinden muss.

Der Präsident vertritt den Verein nach aussen und zeichnet alleine. Im Falle der Verhinderung des Präsidenten zeichnet der Vizepräsident kollektiv zu zweien mit einem weiteren Vorstandsmitglied.

Die Amtsdauer des Vorstandes beträgt 3 Jahre, wobei die unbeschränkte Wiederwahl gestattet ist. Bei der Zusammensetzung des Vorstandes ist darauf zu achten, dass möglichst Mitglieder aller Holzbranchen vertreten sind.

Der Vorstand ist für sämtliche Aufgaben zuständig, die nicht in die Kompetenz der Vereinsversammlung fallen. Die Aufgaben- und Kompetenzbereiche der einzelnen Vorstandsmitglieder regeln diese unter sich selbst.

Art. 12

Führung eines Unternehmens nach kaufmännischer Art

Zur Erreichung des im vorstehenden Artikel 2 Ziff. 6 definierten Zweckes "Vertrieb von Rundholz und Holzerzeugnissen für Bau- und Energiezwecke" führt der Verein ein Unternehmen nach kaufmännischer Art.

Die Geschäftsführung des Unternehmens nach kaufmännischer Art kommt dem Präsidenten oder einem von der Vereinsversammlung bestellten Geschäftsführer zu, der nicht notwendigerweise Mitglied des Vereines sein muss.

Der Betrieb von Geschäften des Unternehmens nach kaufmännischer Art kommt dem Geschäftsführer zu. Neben der Einzelvertretungsbefugnis des Präsidenten hat auch der Geschäftsführer die Einzelvertretungsbefugnis für das Unternehmen nach kaufmännischer Art.

Der Geschäftsführer hat das Unternehmen mit Sorgfalt zu leiten und zu fördern und haftet für die Beobachtung der Grundsätze einer sorgfältigen Geschäftsführung und Vertretung.

Die Verantwortlichkeit des Geschäftsführers bestimmt sich nach den allgemeinen Vorschriften über Verbandspersonen in der 2. Abteilung, 3. Titel Litera H des PGR.

Art. 13

Kontrollstelle

Die Vereinsversammlung wählt eine Kontrollstelle. Die Amtsdauer beträgt 2 Jahre. Die Kontrollstelle prüft vor der ordentlichen Vereinsversammlung die Jahresrechnung und erstattet schriftlichen Bericht und Antrag. Sie kann jederzeit eine Zwischenkontrolle vornehmen.

Art. 14

Statutenänderung

Statutenänderungen benötigen das Zweidrittelmehr der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder.

Art. 15

Vereinsauflösung

Die Auflösung des Vereins benötigt das Zweidrittelmehr der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder. Das Vereinsvermögen wird unter den Mitgliedern gleichmässig verteilt.

Art. 16

Mittel

Die Mittel des Vereins setzen sich zusammen aus:

- a) Beiträgen der Mitglieder,
- b) Zuwendungen (Sponsoring),
- c) Erträgen aus allfälligen Unternehmungen,
- d) Beiträgen der öffentlichen Hand.

Art. 17

Haftung

Die Arbeit in den Organen des Vereins ist grundsätzlich ehrenamtlich. Mitwirkende haben Anspruch auf Deckung der Unkosten. Für die Verpflichtungen des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen.

Art. 18

Inkrafttreten

Diese Statuten wurden durch die ordentliche Vereinsversammlung vom 10. November 2006 genehmigt. Sie treten vorbehaltlich der Eintragung ins Öffentlichkeitsregister in Kraft und ersetzen die bisherigen Statuten vom 22. Februar 2002.



HOLZKREISLAUF

öko. logisch.

Landesbank.

Hauptsponsor.

Projekt Holzkreislauf.



**LIECHTENSTEINISCHE
LANDESBANK
AKTIENGESELLSCHAFT**